

BGer 4A_634/2010 vom 18. März 2011

Bundesgericht, 2011-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_634_2010

FR: TF 4A_634/2010 du 18 mars 2011

IT: TF 4A_634/2010 del 18 marzo 2011

Erwägungen

E. 1

Streitig sind Leistungen aus einer Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung. Derartige Zusatzversicherungen unterstehen gemäss Art. 12 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR 221.229.1). Streitigkeiten aus solchen Versicherungen sind privatrechtlicher Natur (BGE 133 III 439 E. 2.1 S. 442). Bei der vorliegenden Streitsache über Taggeldleistungen handelt es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit mit einem Streitwert, der die Grenze von Fr. 30'000.-- (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG) übersteigt. Der angefochtene Entscheid wurde vom Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gefällt, das gemäss kantonalem Recht als einzige kantonale Instanz entscheidet. Es nimmt zwar von der Einbettung in die zürcherische Gerichtsorganisation her die Stellung eines oberen Gerichts ein, fungiert aber im vorliegenden Fall nicht als Rechtsmittelinstanz im Sinne von Art. 75 Abs. 2 BGG (BGE 133 III 439 E. 2.2.2.2 S. 443 f.). Dies schadet nicht, da die Frist zur Anpassung der kantonalen Ordnung nach Art. 130 Abs. 2 BGG im Urteilszeitpunkt noch nicht abgelaufen war. Demnach steht dem Beschwerdeführer das Rechtsmittel der Beschwerde in Zivilsachen zur Verfügung (Art. 72 ff. BGG). Die Eingabe des Beschwerdeführers ist als solche entgegen zu nehmen. Dass er sie selbst als "Berufung" bezeichnet, schadet ihm nicht.

E. 2

Die Beschwerdeschrift hat ein Rechtsbegehren zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde in Zivilsachen ein reformatorisches Rechtsmittel ist (Art. 107 Abs. 2 BGG), darf sich der Beschwerdeführer grundsätzlich nicht darauf beschränken, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu beantragen, sondern er muss einen Antrag in der Sache stellen und angeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Anträge auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung oder blosser Aufhebungsanträge genügen nicht und machen die Beschwerde unzulässig, es sei denn, das Bundesgericht könnte im Falle der Gutheissung nicht selbst in der Sache entscheiden, weil die erforderlichen Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz fehlen (BGE 133 III 489 E. 3.1 mit Hinweisen).

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint zweifelhaft, ob auf die Beschwerde eingetreten werden kann. Der Beschwerdeführer gibt das dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Gerichtsgutachten als ungenügend aus. Sinngemäss will er erreichen, dass auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung geschlossen wird. Inwiefern zusätzliche Feststellungen notwendig wären, damit über die Ansprüche befunden werden kann, zeigt der Beschwerdeführer jedoch nicht auf. Ob der Rückweisungsantrag unter den gegebenen Umständen genügt, braucht letztlich nicht entschieden zu werden, da aus anderen Gründen

auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Der Beschwerdeführer kritisiert in seiner Beschwerde im Wesentlichen das Gutachten von Dr. B. _____ als unvollständig und als in Verweigerung seines Gehörsanspruchs zustande gekommen. Dabei legt er dem Bundesgericht eingehend dar, welche Mängel dem Gutachten aus seiner Sicht anhaften. Auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil geht er aber nicht ein und zeigt namentlich nicht unter Aktenhinweisen auf, dass er seine Kritik am Gutachten bereits der Vorinstanz unterbreitet hat, damit aber zu Unrecht nicht gehört wurde. Sinngemäss laufen seine Vorbringen darauf hinaus, dass er der Vorinstanz vorwerfen möchte, mit dem Abstellen auf das Gutachten B. _____ den Sachverhalt willkürlich und damit offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ermittelt zu haben (vgl. BGE 135 III 127 E. 1.5 S. 130, 397 E. 1.5 S. 401). Dazu hätte er darlegen müssen, inwiefern das kantonale Gericht sein Ermessen bei der Beweiswürdigung missbraucht, erhebliche Beweise übersehen oder willkürlich ausser Acht gelassen und unhaltbare Schlüsse gezogen hat (BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9). Dagegen genügt es nicht, wenn der Beschwerdeführer lediglich einzelne Beweise anführt, welche er anders als im angefochtenen Entscheid gewichtet wissen möchte. Es geht nicht an, in einer Beschwerde in Zivilsachen bloss appellatorische Kritik an der Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts zu üben, als ob dem Bundesgericht die freie Prüfung aller Tatfragen zukäme (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 II 249 E. 1.4.3 S. 254 f. ; 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f.). Da sich die Beschwerde in derartigen Vorbringen erschöpft, ohne dass auch nur der Versuch unternommen würde, substantiiert Willkür bei der Beweiswürdigung durch die Vorinstanz aufzuzeigen, kann darauf nicht eingetreten werden.

E. 4

Diesem Verfahrensausgang entsprechend wird der Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG). Bei der Bemessung der Gerichtsgebühr kann mit Blick auf Umfang und Schwierigkeit der Sache sowie auf die finanzielle Lage des Beschwerdeführers (Art. 65 Abs. 2 BGG) eine Reduktion Platz greifen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.